



Kindergartenordnung

1. Grundsätzliches

1. Mit der Unterzeichnung des Kindergartenvertrages werden die nachfolgenden Bestimmungen zum Inhalt des Betreuungsvertrages zwischen den Sorgeberechtigten und dem Träger der Kindertageseinrichtung.
2. Mit der Unterzeichnung des Kindergartenvertrages wird die Bereitschaft der Sorgeberechtigten zur Zusammenarbeit und ihr Interesse an der Pädagogik des Waldorfkindergartens bestätigt.
3. Unser Kindergarten arbeitet wie alle Waldorfkindergärten auf der Grundlage der Menschenkunde Rudolf Steiners. Der Kindergarten ist christlich ausgerichtet, aber konfessionell nicht gebunden.
4. Ein von uns erarbeitetes Leitbild und unsere Konzeption verdeutlichen die Grundlagen unserer Arbeit. Das Leitbild ist als Anlage beigelegt, die Konzeption auf Wunsch erhältlich.
5. Vor der Einschulung werden für alle Kinder Einschulungsuntersuchungen („Waldorf-ESU“) angeboten, die auf die Grundlagen der Waldorfpädagogik abgestimmt sind. Sie werden von der anthroposophischen Schulärztin unserer Kooperationschule durchgeführt. Hierzu wird die Zustimmung der Eltern erbeten, da andernfalls die Einschulungsuntersuchungen durch die Gesundheitsämter durchgeführt werden; nicht betroffen sind jedoch Kinder mit Behinderungen, die sich bereits in ärztlicher Behandlung befinden.

2. Pädagogik und Grundbedingungen für die Arbeit des Kindergartens

1. Für die pädagogische Arbeit sind die Erzieher/innen verantwortlich. Das Grundprinzip ist das nachahmende Lernen, das sich durch liebevolle, Vorbild gebende Tätigkeit der Erwachsenen individuell entfaltet. Dabei werden die diesem Lebensalter feindlichen Tendenzen einer autoritären Führung, wie auch einer antiautoritären Führungslosigkeit vermieden. Da sich die Anlagen und Fähigkeiten des kleinen Kindes noch ganz im Kontakt mit den Menschen, Dingen und Geschehnissen entwickeln, wird seine Umgebung möglichst umfassend als Bereich nachzunehmender Tätigkeit gestaltet.

2. Die gesunde Entwicklung des Kindes soll im Kindergarten von vielen Seiten her gefördert werden. Im Mittelpunkt steht die Pflege des kindlichen Spiels. Hinzu treten weitere Betätigungen, u.a. Musik, Eurythmie, Sprachpflege, Plastizieren, rhythmische Spiele, Geschicklichkeitsspiele, Spielzeugpflege. Großer Wert wird auf das Erleben des Jahreslaufes und seiner Gliederung durch das Gestalten der Feste gelegt.
3. Eltern, die über dieses Bildungsangebot hinaus eine besondere Betätigung ihres Kindes außerhalb des Kindergartens anstreben, werden gebeten, dies vorher mit der/dem zuständigen Erzieher/in zu besprechen (Vorschulisches Rechnen, Schreiben, Lesen, Rhythmik, Jugendkunstschule, Musikschule, Ballett u. a.).
4. Medien wie Fernsehen, Computerspiele und andere automatische Wiedergabegeräte für Töne und Bilder können einen ungünstigen Einfluss auf die Entwicklung eines Kindes haben. Wir bitten darum, dass die Kinder im Kindergartenalter möglichst selten mit diesen Medien konfrontiert werden.
5. Die Erzieher/innen bieten Elternabende, Hausbesuche und Einzelgespräche an, der Kindergarten auch kulturelle Veranstaltungen und gemeinschaftliche Initiativen. Die aktive Teilnahme der Eltern an diesen Veranstaltungen ist Grundlage für das Bestehen des Kindergartens und wird im Interesse einer sinnvollen Arbeit an den Kindern dringend erbeten.
6. Eine Grundbedingung der Kindergartentätigkeit ist der pünktliche und regelmäßige Besuch des Kindergartens.

3. Aufnahme

1. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt in der Regel zum Termin des Schuljahresbeginns.
2. In der Regel können Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie nicht einer heilpädagogischen Betreuung bedürfen.
3. Kinder mit Behinderung oder Entwicklungsverzögerungen sollen aufgenommen werden. Voraussetzung ist, dass das Wohl der betreffenden Kinder sowie der anderen Kinder in der jeweiligen Gruppe nicht entgegen steht und entsprechend qualifizierte Erzieherinnen bzw. Erzieher in genügender Zahl zur Verfügung stehen. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben über den Gesundheits- und Entwicklungszustand ihres Kindes vor der Aufnahme zu machen.
4. Schriftliche Anmeldungen für die Aufnahme werden an den Kindergarten erbeten.
5. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach einer Vorstellung des Kindes und einem Gespräch der Sorgeberechtigten mit der/dem Erzieher/in sowie einem Gespräch mit dem Vorstand des Vereins.
6. Die Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten erfolgt aufgrund einer rein pädagogischen Entscheidung des jeweiligen Kollegiums.
7. Nach Erhalt einer schriftlichen Zusage wird eine Aufnahmegebühr fällig. Höhe und Bedingungen sind in der Beitragsordnung geregelt.
8. Zur Aufnahme des Kindes in den Kindergarten benötigen wir:

- Den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Kindergartenvertrag sowie das Aufnahmeformular.
- Eine Bescheinigung über das Ergebnis einer ärztlichen Untersuchung. Diese soll sich insbesondere erstrecken auf den Stand der körperlichen und psychischen Entwicklung, die Sinnesorgane und Auffälligkeiten des Verhaltens. Aus der Bescheinigung muss ersichtlich sein, ob und ggf. welche gesundheitlichen Bedenken gegen den Besuch des Kindergartens sprechen. Die Untersuchung kann entfallen, wenn die Vorsorgeuntersuchung U8 vom Kinderarzt durchgeführt wurde und nachgewiesen werden kann.
- Eine Bescheinigung über erfolgte Impfungen
- Die Bescheinigung über die Belehrung zum Infektionsschutzgesetz

4. Beiträge

Der Beitrag wird nach Maßgabe einer gesondert vereinbarten Beitragsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung festgelegt.

5. Öffnungszeiten

1. Die Betreuungszeit des Kindergartens ist von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr.
2. Die pädagogische Arbeit findet von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr statt. Die Erzieher/innen sollen unterrichtet werden, wenn die Kinder gebracht bzw. abgeholt werden. Die Kinder sollen nicht später als 8:30 Uhr gebracht werden.
3. Der Kindergarten ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien des Kindergartens und zusätzlicher Schließzeiten (Ziffer 6.) geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Eltern-beirates dem Träger vorbehalten.
4. Die jeweiligen Ferienzeiten werden vom Verein festgelegt und den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben. Die Kindergartenferien umfassen z. Zt. 30 Tage im Jahr.
5. Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.
6. Zusätzliche Schließtage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnung, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel. Die Sorgeberechtigten werden hiervon so bald wie möglich unterrichtet.
7. Im Interesse einer ungestörten Arbeit mit den Kindern ist es nicht möglich, während der Kindergartenzeiten telefonische oder persönliche Rücksprache mit dem/der Erzieher/in zu nehmen. Telefonsprechzeiten sind montags bis freitags jeweils 7.30 Uhr bis 8.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

6. Aufsicht und Haftung

1. Die Erzieher/innen sind während der vereinbarten Betreuungszeit des Kindergartens für die Ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

2. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes und endet mit seiner Abholung. Das Kind wird nur seinem Sorgeberechtigten übergeben, es sei denn, es liegt eine schriftliche Genehmigung seitens der Sorgeberechtigten für die Übergabe an einen Dritten vor. Die/der Abholende muss den Erzieher/innen bekannt sein.
3. Wünschen Eltern, dass ihr/e Kinde/r vom und zum Kindergarten allein gehen, müssen sie das mit der/dem Erzieher/in besprechen und ihr/ihm schriftlich bestätigen. Ein selbständiges Kommen und Gehen mit dem Fahrrad kann nicht erlaubt werden. Aus versicherungstechnischen Gründen ist hierbei zu beachten, dass die Kinder in die persönliche Obhut der Erzieher/innen übergeben werden müssen.
4. Die Sorgeberechtigten haben für eine Aufsicht der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten zu sorgen. Dies gilt auch für den Weg vom Parkplatz bis in den Kindergarten.
5. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Festen etc.) sind die Eltern, bzw. Begleitpersonen der Kinder ausschließlich selbst für diese aufsichtspflichtig.
6. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände (auch mitgebrachte Wertgegenstände und Schmuckstücke) des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen des Kindes namentlich zu kennzeichnen.
7. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

7. Fehlzeiten, Krankheiten, Unfälle

1. In Krankheitsfällen und bei Fernbleiben des Kindes aus anderen Gründen bitten wir um umgehende Mitteilung.
2. Die Sorgeberechtigten erhalten mit dem Kindergartenvertrag ein Merkblatt über die „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S.2 Infektionsschutzgesetz (IFSG)“. Sie bestätigen, den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes Rechnung zu tragen.
3. Nach ansteckenden Krankheiten (Keuchhusten, Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken, Diphtherie u.a.) müssen wir darum bitten, den Besuch des Kindergartens vom Urteil des Arztes abhängig zu machen (Attest). Das Gleiche gilt für den Besuch der nicht erkrankten Geschwisterkinder.
4. Die Kinder sind während der Kindergartenzeit im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf den direkten Weg im Zusammenhang mit dem Besuch vom und zum Kindergarten unter Aufsicht der Erziehungsberechtigten oder eines von diesen Beauftragten.
5. Von einem etwaigen Wegeunfall ist der Kindergarten unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Werktagen in Kenntnis zu setzen.

8. Praktische Hinweise

1. Die Kleidung der Kinder soll warm und bequem sein und den kindlichen Bewegungs- und Schaffensdrang nicht hemmen. Denken Sie bitte daran, dass die Kinder auch auf

dem Fußboden und draußen spielen. Kindergartenschuhe, Mützen, Schals, Regenbekleidung usw. werden leicht verwechselt; sie sollten deshalb mit Namen gekennzeichnet sein.

2. Die Kindergartenräumlichkeiten werden von den Eltern gereinigt.

9. Beendigung des Kindergartenvertrages

1. Die ersten 3 Monate des Kindergartenbesuches gelten für beide Seiten als Probezeit. Während der Probezeit kann das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von beiden Seiten zum folgenden Wochenende beendet werden. Die Probezeit beginnt mit dem regelmäßigen Kindergartenbesuch des Kindes.
2. Der Kindergartenvertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende schriftlich ohne Angabe eines Grundes ordentlich gekündigt werden. Auch im Falle eines Umzuges muss das Kind ordnungsgemäß abgemeldet werden. Andere Termine für eine Kündigung bedürfen einer Begründung und der Zustimmung des Vereins. Eine Kündigung zum 31. Juli bedingt in jedem Falle die Zahlung des Kindergartenbeitrags für den Monat August.
3. Regelfall: Das Vertragsverhältnis endet ohne besondere Form mit dem Ausscheiden aus dem Kindergarten bei Schuleintritt jeweils am 31. August.
4. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vertrag von Seiten des Kindergartens außerordentlich schriftlich gekündigt werden, insbesondere:
 - wenn das Kind zwei Wochen unentschuldig fehlt,
 - wenn der Kindergartenbeitrag über zwei Monate trotz Fälligkeit und ohne Rücksprache nicht entrichtet wurde,
 - wenn eine Beendigung der Betreuung zum Wohl des betreffenden Kindes oder der übrigen Kinder erforderlich ist,
 - wenn das Vertrauen in die Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten aufgrund schwerwiegender Ereignisse zerrüttet ist, beispielsweise wegen wiederholter Verletzungen der Pflichten und Vorgaben nach dieser Ordnung, z.B. Verletzung der Abholpflicht trotz Beanstandungen seitens der Kindertagesstätte oder wenn die Eltern der Waldorfpädagogik entgegenwirken.

Eine Entscheidung hierüber treffen Vorstand und Erzieherinnen gemeinsam.

10. Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieser Kindergartenordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht. Eine Regelungslücke ist durch Auslegung so zu schließen, dass dies dem Geist und dem Zweck einer Kindergartenordnung eines Waldorfkindergartens am besten entspricht. Alle Beteiligten verpflichten sich, gemeinsam eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Geist und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht. Meinungsverschiedenheiten zwischen den Beteiligten sind vertraulich beizulegen.